



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Richtplan

Kanton Basel Stadt

Anpassung Siedlungsentwicklung

Prüfungsbericht

Ittigen, 10.09.2019

Inhalt

1	GEGENSTAND UND ABLAUF DES GENEHMIGUNGSVERFAHRENS	3
1.1	Genehmigungsgesuch des Kantons	3
1.2	Gegenstand und Stellenwert des Prüfungsberichts	4
1.3	Ablauf des Genehmigungsverfahrens	4
1.4	Zusammenarbeit mit Behörden und Mitwirkung	5
1.41	Zusammenarbeit mit dem Bund	5
1.42	Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen und dem benachbarten Ausland sowie Information und Mitwirkung der Bevölkerung	5
2	INHALT UND BEURTEILUNG DER RICHTPLANANPASSUNG	6
2.1	Neuer Aufbau Sachbereich Siedlung	6
2.2	Anpassung der Strategien	7
2.3	Anpassungen im Siedlungsteil	8
2.31	Vorgehen bei der Anpassung Siedlungsentwicklung	8
2.32	Entwicklung des Siedlungsgebiets (S1.1)	9
2.33	Hochhäuser (S1.4)	10
2.34	Lärmschutz (S1.7, bisher S4.7)	10
2.35	Schwerpunkte Arbeiten (S2.1)	11
2.36	Schwerpunkte Arbeiten und Wohnen (S2.2)	11
2.37	Gebiete um Bahnhöfe und S-Bahn-Haltestellen (S2.5)	12
2.38	Fruchtfolgeflächen	12

1 Gegenstand und Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Die aktuelle Richtplananpassung ist die zweite Anpassung nach der Gesamtrevision «Richtplan 2009», die am 5. März 2010 durch den Bundesrat genehmigt wurde.

Die «Anpassung Siedlungsentwicklung» beinhaltet in erster Linie inhaltliche Änderungen im Sachbereich Siedlung, die in der dynamischen Wirtschafts- und Bevölkerungsentwicklung begründet liegen. Damit verbunden ist auch eine Anpassung der strategischen Aussagen zu Siedlungsthemen. Gleichzeitig reagiert der Kanton mit der Anpassung auf die Ablehnung der Stadtrandentwicklungen durch den Volksentscheid im Jahr 2014. Im Rahmen der Anpassung wurde ausserdem eine umfassende Neugliederung des Sachbereichs Siedlung vorgenommen. Darüber hinaus nutzt der Kanton die Anpassung um Aktualisierungen und Fortschreibungen in den Sachbereichen Siedlung, Agglomeration, Mobilität sowie Natur- und Landschaft vorzunehmen.

Die letzte Anpassung des Richtplans des Kantons Basel-Stadt «Anpassung 2012» wurde am 29. April 2015 mit dem Prüfungsbericht des ARE vom 13. April 2015 durch den Bundesrat genehmigt. Mit der Anpassung 2012 erfüllt der Kanton Basel-Stadt die Anforderungen des revidierten Raumplanungsgesetzes. Mit der Genehmigung wurden vom Bund verschiedene Aufträge im Hinblick auf die nächste Richtplananpassung erteilt. Die Aufträge werden mit der vorliegenden Richtplananpassung Siedlungsentwicklung zu einem grossen Teil erfüllt. Auf noch offene Aufträge wird in diesem Prüfungsbericht hingewiesen.

1.1 Genehmigungsgesuch des Kantons

Mit Schreiben vom 16. Oktober 2018 reichte der Vorsteher des Bau- und Verkehrsdepartements die «Anpassung Siedlungsentwicklung» des kantonalen Richtplans zur Genehmigung ein.

Dem Genehmigungsantrag des Kantons Basel-Stadt lagen folgende Dokumente bei:

- Richtplantext Anpassung Siedlungsentwicklung, 18.09.2018
- Richtplantext Anpassung Siedlungsentwicklung (mit Korrekturen), 18.09.2018
- Richtplankarte Anpassung Siedlungsentwicklung, 18.09.2018
- Erläuterungsbericht Anpassung Siedlungsentwicklung, 18.09.2018

1.2 Gegenstand und Stellenwert des Prüfungsberichts

Die zur Genehmigung eingereichte «Anpassung Siedlungsentwicklung» des kantonalen Richtplans wurde am 18. September 2018 vom Regierungsrat in Übereinstimmung mit § 94 des baselstädtischen Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999 erlassen.

Das Gesuch um Genehmigung wurde mit Datum vom 16. Oktober 2018 vom zuständigen Regierungsrat eingereicht.

Die gemäss Ziffer 1.1 eingereichten Unterlagen genügen den Mindestanforderungen, die erfüllt sein müssen, um auf das Gesuch einzutreten.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Prüfungsvoraussetzungen erfüllt sind und auf das Gesuch eingetreten werden kann.

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens ist zu klären, ob der *Richtplan als solcher* mit dem Bundesrecht in Einklang steht. Für die Prüfung massgebend sind insbesondere die Bestimmungen des RPG und der Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1).

Die Rechtmässigkeit im Richtplan vorgesehener Vorhaben und Zonierungen wird summarisch geprüft; allfällige Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, Vorhaben auf der Basis von entsprechenden Richtplanfestlegungen zügig einem rechtmässigen, grundeigentümerverbindlichen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens. Dies gilt analog für im Richtplan vorgesehene Zonierungen.

1.3 Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Im Rahmen des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens sind die in der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) vertretenen Bundesstellen mit Schreiben vom 19. Oktober 2018 konsultiert worden. Materiell haben sich geäussert: Das Bundesamt für Umwelt (BAFU), das Bundesamt für Verkehr (BAV), das Bundesamt für zivile Luftfahrt (BAZL), das Bundesamt für Wohnungswesen (BWO), das Bundesamt für Strassen (ASTRA).

Mit Schreiben vom 12. Februar 2019 wurden die Kantone Basel-Landschaft, Solothurn und der Regionalverband Hochrhein-Bodensee darum ersucht, zum Richtplan des Kantons Basel-Stadt Stellung zu nehmen. Es wurden keine Differenzen festgestellt.

Mit Brief vom 29. Juli 2019 an den zuständigen Regierungsrat wurde dem Kanton Basel-Stadt Gelegenheit gegeben, sich zum Prüfungsberichtsentswurf zu äussern. Der Regierungsrat zeigt sich mit den Inhalten des Prüfungsberichts einverstanden.

1.4 Zusammenarbeit mit Behörden und Mitwirkung

1.41 Zusammenarbeit mit dem Bund

Der Kanton hat zu Beginn seiner Richtplanüberarbeitung das ARE - wie in Artikel 9 Absatz 2 RPV vorgesehen - über die geplanten Arbeiten informiert. Im Rahmen der Vorprüfung ab November 2017 sind alle in der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) vertretenen Bundesstellen sowie die ENHK konsultiert worden.

Der Kanton Basel-Stadt wurde über das Ergebnis der Vorprüfung mit Bericht vom 4. Juni 2018 orientiert.

1.42 Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen und dem benachbarten Ausland sowie Information und Mitwirkung der Bevölkerung

Die Nachbarkantone und das benachbarte Ausland wurden im Rahmen des Mitwirkungs- und Vernehmlassungsverfahrens offiziell in die Richtplanerarbeitung einbezogen.

Die Information und Mitwirkung zum Entwurf des kantonalen Richtplans Basel-Stadt «Anpassung Siedlungsentwicklung» wurde vom 27. Oktober 2017 bis 12. Januar 2018 durchgeführt. Die Vernehmlassungsunterlagen konnten auch im Internet eingesehen werden.

Eine angemessene Information und Mitwirkung der Bevölkerung hat damit stattgefunden.

2 Inhalt und Beurteilung der Richtplananpassung

Aufgrund der dynamischen Wirtschaftsentwicklung und der positiven Bevölkerungsentwicklung hat der Kanton Basel-Stadt seine strategische Ausrichtung im Bereich der Siedlungsentwicklung überarbeitet und dem Bund zur Genehmigung eingereicht. In seiner Anpassung hält der Kanton fest, dass es in den kommenden 15 Jahren keine weiteren Siedlungsgebietserweiterungen geben wird. Aufgrund der Ablehnung der Stadtrandentwicklungen im Süden und Osten der Stadt Basel mittels Volksentscheid im Jahr 2014 werden diese Vorhaben aus dem Richtplan entfernt. Die bisherige Strategie der «urbanen Qualitätsmaximierung» zur Nutzung von Potenzialen im Bestand wird weitergeführt und konkretisiert. Die Anpassung wird zum Anlass genommen, den Betrachtungshorizont des Richtplans von 2030 auf 2035 zu verlängern. In der Einleitung des Richtplans weist der Kanton nun zudem auf seine neu eingeführten Controllingmassnahmen hin. Um ein erfolgreiches Controlling zu ermöglichen, werden Planungsgrundsätze und Planungsanweisungen in den Objektblättern neu voneinander getrennt. Neben weiteren inhaltlichen Aktualisierungen hat der Kanton grundlegende Änderungen in der Gliederung des Sachbereichs Siedlung vorgenommen. Die neue Gliederung erscheint dem Bund sinnvoll und zweckmässig. Um die Lesbarkeit und die Kontinuität des Richtplans nicht unnötig zu gefährden, empfiehlt der Bund jedoch grundlegende Umstellungen und Neugliederungen zukünftig nur in grösseren Zeitabständen durchzuführen. Die grundsätzlichen Inhalte des Richtplans im Bereich Siedlung sind trotz der umfangreichen Anpassungen und Umstellungen nicht wesentlich geändert worden. Somit wird der überarbeitete Richtplan seiner Funktion als langfristiges Planungsinstrument gerecht.

2.1 Neuer Aufbau Sachbereich Siedlung

Der Kanton hat den Sachbereich Siedlung einer grundlegenden Neugliederung unterzogen. Die Änderungen sind im Erläuterungsbericht gut beschrieben und zusätzlich in einer Übersichtsgraphik dargestellt. So wird etwa das Thema Siedlungsqualität neu als Querschnittsthema behandelt und bildet kein eigenes Unterkapitel mehr. Ein neues Unterkapitel wird unter dem Namen «Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung» eingeführt. Damit wird ein schneller Überblick über alle Entwicklungsgebiete im Kanton ermöglicht. Neu achtet der Kanton auch darauf, keine Objektblätter mehr zu einzelnen Quartieren bzw. räumlichen Einheiten zu erstellen. Stattdessen wird eine fachthematische Einordnung der Entwicklungen in diesen Räumen angestrebt. Der Fliesstext der Objektblätter wird durchgehend in einen Teil «Ausgangslage» und einen Teil «Zielsetzung» gegliedert. Eine weitere Neuerung besteht in der Trennung von Planungsgrundsätzen und Planungsanweisungen in den Objektblättern. Zum einen soll das neu eingeführte Richtplancontrolling auf diese Weise vereinfacht werden. Zum anderen sollen

zu ergreifende Massnahmen dadurch schneller ersichtlich werden und die Zuständigkeiten für deren Vollzug klarer hervortreten.

Der Bund begrüsst die Änderungen in der Gliederung des Sachbereichs Siedlung. Die Neugliederung ist gut durchdacht und stellt eine sinngemässe Neuordnung von Themen und Aufgaben in diesem Sachbereich dar.

2.2 Anpassung der Strategien

Die Strategien beschreiben die Ziele des Regierungsrates, die mit dem Richtplan erreicht werden sollen. Aufgrund neuer Erkenntnisse seit der Richtplananpassung 2012 wurde der Strategieteil überarbeitet. Mit der Überarbeitung wird der Fokus noch expliziter als bisher auf die Innenentwicklung gerichtet.

In Folge aktueller kantonaler Bevölkerungsszenarien strebt der Kanton in der Strategie ST4 neu eine Bevölkerungszahl von rund 220'000 Einwohnern für das Jahr 2035 an. Die bisherige Zielgrösse von 200'000 Einwohnern für das Jahr 2030 wurde bereits Ende 2016 beinahe erreicht. Mit der neuen Annahme bewegt sich der Kanton zwischen dem Referenzszenario und dem Szenario Hoch des Bundesamts für Statistik. Um zusätzlichen Wohnraum zu schaffen, schärft der Kanton seine Strategie der urbanen Qualitätsmaximierung anhand von vier Massnahmenmodulen: Nutzungsintensivierung auf Arealen in Transformation, Aufzonungen innerhalb des Siedlungsgebiets, punktuelles Wachstum in die Höhe sowie Optimierungen der Flächeninanspruchnahme von Verkehr, Industrie, Gewerbe und Freizeitgärten. In Reaktion auf den ablehnenden Volksentscheid im September 2014 werden Stadtrandentwicklungen nicht mehr als Teil der Strategie genannt und es wird festgelegt, dass Wohnraum im bestehenden Siedlungsgebiet geschaffen werden soll.

In der Strategie ST5 strebt der Kanton hohe Standards in der Wohn- und Wohnumfeldqualität an. Im Vorprüfungsbericht beauftragte der Bund den Kanton, eine Erweiterung der Strategie ST5 mit einer Aussage zur Berücksichtigung des baukulturellen Erbes zu prüfen. Der Kanton erfüllt den Auftrag des Bundes und erwähnt die Berücksichtigung des baukulturellen Erbes neu in seiner Strategie. Aufgrund mehrerer Stellungnahmen im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens behandelt der Kanton neu das Thema preisgünstiger Wohnraum in der Strategie ST5 sowie in den Richtplankapiteln S1.1, S2.2. und S2.3. Bei im Richtplan festgelegten Arealentwicklungen soll mindestens ein Drittel der neu geschaffenen Wohnungen preisgünstig sein. Mittels dem Richtplancontrolling und einem neu zu erhebenden Indikator soll dieses Ziel regelmässig überprüft werden. Der Bund begrüsst, dass der Kanton das Thema preisgünstiges Wohnen zusätzlich zu den bestehenden guten Grundlagen (Wohnraumentwicklungsstrategie und Wohnraumförderungsgesetz) in den Richtplan aufnimmt und sich ein quantitatives Ziel setzt.

Neu nimmt der Kanton Angaben zur Arbeitsplatzentwicklung in den Richtplan auf. Die Anzahl der Beschäftigten hat seit 2005 stärker zugenommen als die Wohnbevölkerung, das Verhältnis von Wohnbevölkerung und Beschäftigten wird voraussichtlich in wenigen Jahren ausgeglichen sein. Ziel des Kantons ist eine weitere Zunahme der Arbeitsplätze und ein ausgeglichenes Verhältnis von Wohnbevölkerung und Beschäftigten. In der Strategie ST7 geht der Kanton dementsprechend von einer Beschäftigtenzahl von 220'000 für das Jahr 2035 aus. Mit höheren baulichen Dichten und Nutzungsintensivierungen in den bestehenden Wirtschaftsflächen soll die Expansion von Industrie und Gewerbe ermöglicht werden. Mit der Aufnahme der Beschäftigtenprognose in den Richtplan reagiert der Kanton auf einen zentralen Vorbehalt des Bundes aus dem Prüfungsbericht der Anpassung 2012. Darin hatte der Bund gefordert in der nächsten Anpassung des kantonalen Richtplans eine Annahme für das Wachstum der Arbeitsplätze unter Berücksichtigung aktueller Erkenntnisse zu treffen.

2.3 Anpassungen im Siedlungsteil

2.31 Vorgehen bei der Anpassung Siedlungsentwicklung

Grundsätzlich begrüsst der Bund die themenbezogene Anpassung von einzelnen Teilbereichen des Richtplans. Eine Herausforderung bei dieser Vorgehensweise ist die Abstimmung mit anderen Teilen des Richtplans. Dies betrifft insbesondere die Abstimmung zwischen Sachbereich Siedlung und Sachbereich Mobilität. Im Vorprüfungsbericht wurde der Kanton vom Bund aufgefordert im Hinblick auf die Genehmigung der Anpassung «Siedlungsentwicklung» in den Erläuterungen aufzeigen inwiefern das bestehende Gesamtverkehrsangebot für die geplanten Entwicklungen im Siedlungsgebiet ausreichend ist bzw. welche Stossrichtungen im Bereich Mobilität angezeigt sind, um die Erschliessung der geplanten Siedlungsentwicklung gewährleisten zu können. Der Kanton kommt der Forderung des Bundes nach und ergänzt auf Seite 23 des Erläuterungsberichts seine Überlegungen zur Abstimmung von Siedlung und Verkehr. Er verweist auf die Mobilitätsstrategie des kantonalen Richtplans ST 11 und das verkehrspolitische Leitbild, welches 2015 vom Regierungsrat beschlossen wurde. In diesem wird die effiziente Nutzung von bestehenden Infrastrukturen als kostengünstigste Art hervorgehoben, um zusätzlichen Verkehr aufzunehmen. Bei den Schwerpunkten der Siedlungsentwicklung achtete der Kanton, im Sinne einer möglichst effizienten Nutzung der vorhandenen Struktur, darauf, dass diese dort umgesetzt werden, wo der öffentliche Verkehr bereits sehr gut ausgebaut ist. Als wichtige Vorhaben bezeichnet der Kanton den Ausbau des trinationalen S-Bahn-Netzes (Herzstück) mit den Haltestellen Mitte und Klybeck sowie die Beseitigung des Engpasses auf der Nationalstrasse A2 (Osttangente). Entsprechende Anpassungen des Richtplans nimmt der Kanton mit der Anpassung «Mobilität» vor (siehe Vorprüfungsbericht des Bundes vom 28.5.2019). Der Bund begrüsst die zusätzlichen Erläuterungen.

2.32 Entwicklung des Siedlungsgebiets (S1.1)

Das neue Objektblatt «S1.1 Entwicklung des Siedlungsgebiets» ersetzt das frühere Objektblatt «S1.1 Siedlungsgebietsentwicklung, Siedlungsgebiet (Baugebiet)» und schreibt die Siedlungsentwicklung des gesamtrevidierten Richtplans von 2009 und der Anpassung 2012 weiter. Die Inhalte aus dem bestehenden Kapitel S1.1 wurden gesamthaft überarbeitet und neu gegliedert. Der Kanton hält fest, dass es in den nächsten 15 Jahren keine Siedlungsgebietserweiterungen geben wird. Neu enthält das Kapitel auch Aussagen zum Schwerpunkttraum Gundeldingen und zum Aktionsraum Rhein, die sich zuvor in den Kapiteln S4.4 und S4.5 befanden. Für den Bund stellen die Festlegungen eine zweckmässige Grundlage für den Umgang mit dem Siedlungsgebiet dar.

Die Gebiete «Rheinäcker Basel», «Rheinäcker Riehen» und «Landauer Riehen» werden neu dem Siedlungsgebiet zugewiesen. Das Gebiet «Rheinäcker Basel» war Gegenstand der Stadtrandentwicklung Ost, welche am 28.9.2014 von der Stimmbevölkerung abgelehnt wurde. Trotz der Ablehnung wird das Gebiet neu dem Siedlungsgebiet zugewiesen. Die zugrundeliegende Zonierung als «Grünzone» ist mit der Definition Siedlungsgebiet vereinbar. De facto liegen die anderen Grünzonen im Kantonsgebiet ebenfalls im Siedlungsgebiet, eine Nachführung im Gebiet Rheinäcker Basel ist somit nachvollziehbar. Die Gebiete «Rheinäcker Riehen» und «Landauer Riehen» waren seit der Anpassung 2012 mit dem Koordinationsstand Vororientierung bzw. Zwischenergebnis im Richtplan aufgeführt (Objektblatt S1.1 Siedlungsentwicklung, Siedlungsgebiet (Baugebiet)). Diese Gebiete, die hauptsächlich in der Freizeitgartenzone liegen, waren von den Abstimmungen zu den Stadtrandentwicklungen nicht betroffen. Neu werden diese beiden Gebiete dem Siedlungsgebiet zugewiesen und die Richtplankarte entsprechend nachgeführt. Die zu Grunde liegende Zonierung und die entsprechenden Einschränkungen in den baulichen Entwicklungsmöglichkeiten werden durch die Anpassung des Siedlungsgebiets nicht tangiert. Es handelt sich also um eine konsequente Nachführung des Siedlungsgebiets mit Gebieten, deren Nutzungszonen mit der Definition Siedlungsgebiet vereinbar sind. Die zwei Gebiete im Bruderholz hingegen, welche Gegenstand der Stadtrandentwicklung Süd waren, werden aufgrund des ablehnenden Volksentscheids vom 28.9.2014 wieder dem Landwirtschaftsgebiet zugewiesen. In absoluten Zahlen ergibt sich gesamthaft eine Vergrösserung des Siedlungsgebiets zum vorherigen Stand (Richtplan 2009)¹ von ca. 15 ha (Neue Gesamtfläche: 2'617 ha).

¹ Die beiden in der Anpassung 2012 geplanten Siedlungsgebietserweiterungen «Stadtrandentwicklung Basel Süd» und «Gebiet Rheinäcker Basel» wurden aufgrund der ablehnenden Volksabstimmung von der Genehmigung des Bundes der Anpassung 2012 ausgenommen. Daher gilt das Siedlungsgebiet aus dem Richtplan 2009 als Ausgangslage.

In den Planungsgrundsätzen werden neu drei Punkte genannt: Der Planungsgrundsatz A enthält den Auftrag an die Stadt Basel und die beiden anderen Gemeinden die Siedlungsgebietsgrenzen aus dem Richtplan in ihren Zonenplänen zu übernehmen. Im Planungsgrundsatz B bekennt sich der Kanton zum Ziel einer hochwertigen inneren Verdichtung, um das Wachstum von Einwohnenden und Arbeitsplätzen zu bewältigen. Mit dem Planungsgrundsatz D wird neu das Instrument der Teilrichtpläne zur nachhaltigen Qualitätssicherung bei Planungen zu grossräumigen, funktional zusammenhängenden Teilräumen aufgenommen. In den Planungsanweisungen stellt der Kanton die Fertigstellung von Teilrichtplänen in Aussicht: Gundeldingen (bis Juni 2019), Klybeck und Kleinhüningen (bis 2020).

2.33 Hochhäuser (S1.4)

Der Kanton ergänzt in Kapitel S1.4 (ehemals S1.5) den Planungsgrundsatz F, welcher die Planung von Hochhäusern und den Sicherheitszonenplan des EuroAirport betrifft. Dabei wird neu die Berücksichtigung der Horizontalebene/ konische Fläche explizit erwähnt. Der entsprechende Auftrag des Bundes aus der Genehmigung der Anpassung 2012 ist somit erfüllt.

2.34 Lärmschutz (S1.7, bisher S4.7)

Die Anpassung des Objektblattes wurde notwendig, da aufgrund der innerstädtischen Verdichtung die Herausforderungen an den Lärmschutz zunehmen.

Die Kostenteilerregelung, die im Massnahmenteil zum Vorhaben b) «Lärmschutz Elsässerbahn» aufgeführt wird, bezieht sich auf die ordentliche Lärmsanierung nach Bundesgesetz über die Lärmsanierung der Eisenbahnen (BGLE) und nach Verordnung über die Lärmsanierung der Eisenbahnen (VLE). Nach Ablauf dieser Regelung gilt die "normale" Regelung nach Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV). Demnach muss für einen Ausbau, bei dem Alarmwerte (AW) und Immissionsgrenzwerte (IGW) überschritten werden, der Anlageeigentümer 100% der Kosten übernehmen.

Hinweis: Der Bund weist darauf hin, dass nach dem Ablauf der ordentlichen Lärmsanierung die «normale» Kostenregelung nach Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutzverordnung (LSV) gilt.

Die Überdeckung von Verkehrsträgern wird nicht mehr in den Planungsgrundsätzen von Kapitel S1.7 (ehemals S4.7) aufgeführt. Das Thema wird neu unter den Zielsetzungen genannt. Dabei weist der Kanton darauf hin, dass Überdeckungen als Massnahmen nur im Bereich von Hochleistungsstrassen und Eisenbahnlinien einzelfallbezogen geprüft werden. Der Kanton kommt somit dem Auftrag des Bundes aus der Genehmigung der Anpassung 2012 nach. Der Bund weist noch einmal darauf hin, dass

die Überdeckung von Bahnstrecken meistens vollumfänglich vom Investor getragen werden muss.

2.35 Schwerpunkte Arbeiten (S2.1)

Das Gebiet Äusseres St. Johann erhält neu den Koordinationsstand Festsetzung. Für den Bund war in der Vorprüfung noch nicht ersichtlich inwiefern eine Auseinandersetzung mit den Verkehrskapazitäten (ÖV und MIV) stattgefunden hat. Neu weist der Kanton auf die sehr gute MIV-Erschliessung aufgrund des Vollanschlusses an die Nordtangente sowie die ebenfalls sehr gute ÖV-Erschliessung des Gebiets dank der S-Bahn, mehreren Tramlinien und den Buslinien nach Frankreich hin. Der Auftrag des Bundes ist somit berücksichtigt.

2.36 Schwerpunkte Arbeiten und Wohnen (S2.2)

Der Bund wies im Vorprüfungsbericht auf fehlende Aussagen zur ÖV-Erschliessung des Gebiets Volta Nord hin. Der Kanton ergänzt nun entsprechende Angaben zur sehr guten ÖV-Erschliessung aufgrund der Nähe zum Bahnhof St. Johann, mehrerer Tramlinien und den Buslinien nach Frankreich. Der Bund ist mit den Erläuterungen einverstanden und sieht seinen Auftrag aus der Vorprüfung als erfüllt an.

Des Weiteren forderte der Bund den Kanton im Vorprüfungsbericht auf, in der Richtplankarte die Grenze zwischen Schwerpunkt Arbeiten und Schwerpunkt Arbeiten und Wohnen gemäss dem Bebauungsplan für das Gebiet Volta Nord nachzuführen. Der Kanton hat diesen Auftrag nicht berücksichtigt. Gemäss Kanton basiert die Grenze inhaltlich auf dem Bebauungsplan Volta Nord. Die eher grobe Unterteilung der Schwerpunkte im Richtplan stellt die Bereiche dar, in denen schwerpunktmässig gearbeitet (im Norden) und in denen beide Nutzungen in etwa gleichen Teilen angedacht sind (im Süden). Eine Verlegung der Grenze nach Norden ist nach Ansicht des Kantons daher inhaltlich nicht sinnvoll. Der Bund kann diese Begründung nachvollziehen und hat keine weiteren Bemerkungen.

Die Beschreibung des Vorhabens «Klybeckquai/ Westquai-Insel» wird vom Kanton aktualisiert. Als Grundvoraussetzung für die Umsetzung des Vorhabens werden infrastrukturelle Anpassungen der Hafenanlagen genannt, welche Bestandteil des Mobilitätsteils (Objektblätter M5.1 und M6.1) sind. Das BAFU weist darauf hin, dass die Verlegung der Hafenbahn eine Voraussetzung für die Umsetzung des Vorhabens ist. Diese Verlegung steht in Konflikt mit dem Schutz des nicht definitiv bereinigten Objekts Nr. 232 «Badischer Bahnhof» des Bundesinventars der Trockenwiesen und –weiden von nationaler Bedeutung. Für die Beurteilung des Bundes zu den Vorhaben im Mobilitätsteil wird auf den Vorprüfungsbericht zur Anpassung Mobilität vom 28. Mai 2019 verwiesen.

2.37 Gebiete um Bahnhöfe und S-Bahn-Haltestellen (S2.5)

In den Zielsetzungen erläutert der Kanton seine Vorstellungen zur Optimierung der Verkehrs- und Umsteigebeziehungen. Es sollen Flächen für Bike and Rail (B+R), Park and Ride (P+R) sowie für Bus, Taxi und Carsharing vorgesehen werden. Der Bund weist darauf hin, dass bei der Umsetzung dieser Zielsetzung die Mobilitätstrategie der SBB zu beachten ist. Bei der Entwicklung der S-Bahn Haltestelle «Am Zoll Lörrach-Riehen» als Mobilitätsdrehscheibe sind insbesondere die Anforderungen an die kombinierte Mobilität zu berücksichtigen und mit SBB Immobilien Portfolio Management Bahnhöfe abzusprechen.

Hinweis: Der Bund weist darauf hin, dass bei der Umsetzung der Zielsetzung zur Optimierung der Verkehrs- und Umsteigebeziehungen für Gebiete um Bahnhöfe und S-Bahn-Haltestellen die Mobilitätsstrategie der SBB zu beachten ist. Bei der Entwicklung der S-Bahn Haltestelle «Am Zoll Lörrach-Riehen» als Mobilitätsdrehscheibe sind insbesondere die Anforderungen an die kombinierte Mobilität zu berücksichtigen und mit SBB Immobilien Portfolio Management Bahnhöfe abzusprechen.

Im Vorprüfungsbericht wies der Bund auf die fehlende Erwähnung der laufenden Masterplanung «Zielbild Basel» in den Planungsanweisungen hin. Der Kanton hat nun einen entsprechenden Hinweis in seinen Richtplan aufgenommen.

In Abschnitt b5) der örtlichen Festlegungen beschreibt der Kanton die angedachte neue S-Bahn-Haltestelle Am Zoll Lörrach-Riehen, welche Bestandteil des STEP Ausbaus 2030/35 ist. Über diesen entscheidet das nationale Parlament im Jahr 2019. Bezüglich der Abstimmung der Siedlungsentwicklung mit dem Umfeld der geplanten S-Bahn-Haltestelle weist der Bund darauf hin, dass nebst der bautechnischen Machbarkeit der geplanten Haltestelle auch die fahrplantechnische Machbarkeit geprüft werden muss. Um fahrplantechnisch einen Halt zu ermöglichen, können gegebenenfalls weitere Massnahmen an der Bahninfrastruktur erforderlich werden.

Hinweis: Für die Realisierung der S-Bahnhaltestelle «Am Zoll Lörrach-Riehen» und die Entwicklung des Bahnhofsgebiets muss neben der bautechnischen Machbarkeit auch die fahrplantechnische Machbarkeit geprüft werden. Es ist zu bedenken, dass in der Folge unter Umständen weitere Massnahmen an der Bahninfrastruktur erforderlich werden.

2.38 Fruchtfolgeflächen

Im Prüfungsbericht zur Anpassung 2012 beauftragte der Bund den Kanton mit einer Aktualisierung der Flächenbilanz von Fruchtfolgeflächen gemäss den neusten siedlungsplanerischen Entwicklungen. Darüber hinaus wurde der Kanton in seiner Idee be-

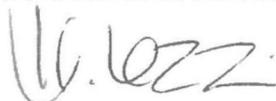
stärkt weitere Flächen, die gemäss der Vollzugshilfe 2006 Fruchtfolgequalität aufweisen, zu inventarisieren. Die Anpassung aufgrund der Ablehnung der Stadtrandentwicklungen per Volksentscheid im September 2014, wurde als Fortschreibung ausgeführt. Die geplante Prüfung und Überführung der Flächen in der Gemarkung Bettingen ins FFF-Inventar wird durch den Kanton nicht weiterverfolgt, da sie aufgrund der neuen Ausgangslage nun nicht mehr als Ersatzflächen gebraucht werden. Der Kanton verfügt laut Erläuterungsbericht aktuell über 249ha Fruchtfolgeflächen. Somit wird das Mindestkontingent von 240ha erfüllt. Die Inventarisierung von weiteren Flächen, wie sie der Kanton ursprünglich für eine Anpassung 2016 vorsah, wurde bisher nicht ausgeführt. Der Auftrag des Bundes bleibt daher weiterhin gültig und wird gemäss Kanton mit der nächsten Anpassung des Kapitels NL2.2 Fruchtfolgeflächen ausgeführt.

Anträge an die Genehmigungsbehörde

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK zuhanden des Bundesrates folgender Genehmigungsentscheid beantragt:

Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 10. September 2019 wird die Anpassung Siedlungsentwicklung des Richtplans Kanton Basel-Stadt genehmigt.

Bundesamt für Raumentwicklung



Dr. Maria Lezzi
Direktorin